

Allgemeine Verwaltung

Kirchplatz 3
4132 MuttENZ 1, Postfach 332
Telefon 061 466 62 62
Fax 061 466 62 88

Gemeindekommission

4132 MuttENZ

Unsere Ref. Urs Girod / th
Direktwahl 061 466 62 01
E-Mail urs.girod@muttENZ.bl.ch
Datum 1. September 2006

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat hat auf

Montag, 16. Oktober 2006, 19.30 Uhr

im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006
2. Reglement über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza vom 23. September 1997, Revision (Nr. 19.200)
3. Änderung von §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung (Nr. 10.000) betreffend Zusammenlegung der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission
4. Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans Siedlung im Bereich "Käppelbodenweg"
5. Sondervorlage zu den spurenanalytischen Untersuchungen gemeindeeigener Trinkwasserbrunnen
6. Antrag Dominik Straumann und Christoph Gutknecht gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Umnutzung des Feuerwehrmagazins
7. Antrag Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Publikation der Gemeindeerlasse
8. Antrag Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Offenlegung und Überweisung sämtlicher Verträge an die Gemeindeversammlung, welche die Schiessanlage Lachmatt betreffen
9. Antrag Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Berichtswesen über die Schiessanlage Lachmatt

10. Mitteilungen des Gemeinderates: Information zu Landschaftsentwicklungs-
konzept und Gesamtsportanlagenkonzept
11. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 29. September 2006 sowie auf der gemeindeeigenen Website www.muttenz.ch publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir folgendes ausführen:

TRAKTANDUM 2

Reglement über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza vom 23. September 1997, Revision (Nr. 19.200)

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005 reichte Jakob Gutknecht einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein, welcher verlangte, die Artikel im Reglement über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza vom 23. September 1997 mit folgendem Text zu ergänzen:

"Der Wartenbergsaal, die Vereinszimmer Geispel und Hard sind ausschliesslich den Muttener Ortsvereinen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen".

Der Antrag wurde vom Gemeinderat entgegen genommen und die Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 erklärte ihn als erheblich. Unterstützt wurde Jakob Gutknechts Antrag bereits im Dezember 2005 ebenfalls von folgenden Muttener Ortsvereinen: Dem Musikverein, der Jugendmusik, der Trachtengruppe und dem Männerchor.

Stellungnahme des Gemeinderates

Nach Erheblicherklärung des Antrags durch die Gemeindeversammlung verständigte sich der Gemeinderat mit dem Antragsteller und den genannten Ortsvereinen, welche den Antrag unterstützen. Gleichzeitig wurden Gespräche mit dem Pächter des Mittenza, Herrn Enrique Marlés, geführt. Im Laufe dieses Verständigungsprozesses kamen alle Beteiligten überein, dass die beantragte Formulierung als Ergänzung des Reglements über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden kann, versehen mit der Präzisierung, wonach die genannten Räumlichkeiten von Montag bis Freitag jeweils zwischen 18.00 und 23.30 Uhr zur Verfügung stehen. Seitens der Verwaltung werden zusätzlich einige redaktionelle Textänderungen vorgeschlagen, welche in der diesem Überweisungsschreiben beigegebenen synoptischen Darstellung formuliert sind und begründet werden. Im Rahmen dieser Verständigung erklärte sich der Musikverein dazu bereit, zwischen dem Pächter des Mittenza, Herrn Enrique Marlés und den das Kongresszentrum nutzenden Ortsvereinen die Terminplanung für das jeweils kommende Jahr zu koordinieren. Insgesamt beurteilt der Gemeinderat die gefundene Lösung als für alle Beteiligten praktikabel und empfiehlt deshalb den nachfolgenden

Antrag der Gemeindeversammlung zur Annahme. Nach Ablauf der Referendumsfrist und Genehmigung durch den Kanton könnte das revidierte Reglement per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden.

Beilage "Revidierter Text" befindet sich auf nächster Seite

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Revision des Reglements über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza vom 23. September 1997 (Nr. 19.200) zuzustimmen.

Der Text der beantragten Revision des

Reglements über die Wirtschaftsbetriebe "Mittenza"

Änderungen vom 16. Oktober 2006

I.

Das Reglement über die Wirtschaftsbetriebe „Mittenza“ vom 23. September 1997 wird wie folgt geändert:

Titel **Reglement Kongresszentrum Mittenza**

Einleitung Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 für das Kongresszentrum Mittenza (Saal, Restaurant, Hotel und die dazugehörenden Nebenräume):

§ 1 **Grundsatz**

¹ Das Kongresszentrum Mittenza ist nach privatwirtschaftlichem Grundsatz zu führen.

² Das Kongresszentrum Mittenza wird vermietet.

§ 2 **Aufsicht**

¹ Das Kongresszentrum Mittenza steht - soweit dies dem Mietvertrag entspricht - unter der Aufsicht des Gemeinderates (§70 des Gemeindegesetzes).

§ 3 **Benützung**

¹ Das Kongresszentrum Mittenza soll einen konkurrenzfähigen Restaurant- und Hotelbetrieb für die ganze Bevölkerung, sowie einen Saalbetrieb für die Gemeinde und Private anbieten.

² Der Gemeinderat stellt für die Benützung von Räumen des Kongresszentrums Mittenza (Saal und Nebenräume) einen Gebührentarif auf, wobei für Ortsvereine und für ortsansässige Institutionen reduzierte Gebühren vorzusehen sind. Der Gemeinderat erlässt dazu eine separate Verordnung.

³ Der Wartenbergsaal, die Vereinszimmer Geispel und Hard werden ausschliesslich und unentgeltlich den Muttener Ortsvereinen und ortsansässigen Institutionen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 18.00 und 23.30 Uhr zur Verfügung gestellt.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

TRAKTANDUM 3**Änderung von §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung (Nr. 10.000) betreffend Zusammenlegung der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftsprüfungskommission zu einer RGPK****Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 reichte Dominik Straumann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein, mit dem er die Zusammenlegung der beiden bisherigen Kontrollorgane Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission bewirken will. Der Antrag wird von Hans Huber, dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, unterstützt. Der Antrag im Wortlaut:

„Wir, die beiden unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen den Antrag nach § 68, Gemeindegesetz, dass die Gemeindeordnung Nr. 10.000 so abgeändert wird, dass es in Zukunft in der Gemeinde Muttenz anstelle der bisherigen zwei Kontrollorgane GPK und RPK neu nur noch ein Kontrollorgan gibt, nämlich eine RGPK. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterstützen diesen Antrag vollumfänglich.“

Der Antrag wird wie folgt begründet: Bekanntlich obliege der GPK die Prüfung der Arbeit von Gemeinderat und Verwaltung. Die RPK prüfe die Rechnung und die Finanzadministration. Diese Arbeitsteilung sei nicht mehr zweckmässig, weil zwischen den einzelnen Prüfgegenständen meist ein Zusammenhang zwischen politisch-verwaltungstechnischen und finanziellen Belangen bestehe. Wenn derartige Geschäfte getrennt geprüft würden, erreiche man oft auch Grenzen, die die Erfüllung des Prüfauftrags behindern. Von einem Zusammenschluss der beiden Prüforgane profitiere letztlich der Souverän. So gäbe es Gemeinden ohne Gemeindekommission, dort seien aber so genannte Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen (RGPK's) an der Arbeit. Dabei zeigten sich die Vorteile einer gemeinsam geführten Kommission. Der Antragsteller ist davon überzeugt, dass dieser Zusammenschluss auch für Muttenz von Vorteil wäre. Es wird auf die seit Ende 2005 stattfindende engere Zusammenarbeit der beiden Organe sowie auf die dabei gewonnenen positiven Erfahrungen verwiesen. Auch Gemeinden mit einem Einwohnerrat würden das Kontrollorgan RGPK kennen und obwohl im Gemeindegesetz dies so nicht vorgesehen sei, habe die Stabstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion bestätigt, dass dieses Zusammengehen legal und möglich sei. Dazu bedürfe es jedoch einer Änderung der Gemeindeordnung u.a. in § 3.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat entgegen genommen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 regelt in den §§ 98 bis 103 die Aufgaben und Befugnisse der beiden Kontrollorgane RPK und GPK. Obwohl eine Zusammenlegung dieser beiden Organe im Gemeindegesetz nicht vorgesehen ist, gibt § 101 dieses Gesetzes dennoch einen Hinweis auf die Möglichkeit einer Zusammenlegung: § 101²: *Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Ausschuss der Gemeindekommission oder die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission übernimmt.* Von dieser Möglichkeit nur eines Kontrollorgans machten aufgrund der eher beschränkt vorhandenen Personalressourcen zuerst kleinere Gemeinden Gebrauch. Gleichwohl kann eine Zusammenlegung der beiden Kontrollorgane auch für eine Gemeinde wie Muttenz sinnvoll sein. Fortan könnte bei Sachgeschäften die oft unnatürliche Trennung zwischen finanziellen und anderen Beurteilungs- oder

Prüfungsgesichtspunkten ausser Acht gelassen werden und ein Sachverhalt dadurch ganzheitlicher beurteilt werden.

Auch das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft weist in seiner Wegleitung für Rechnungsprüfungskommissionen (Ausgabe 2005) darauf hin, dass die Abgrenzung der Tätigkeit der RPK zu derjenigen der GPK in der Praxis nur unscharf vorgenommen werden kann. Da beide Kontrollorgane in Vertretung derselben Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über die Exekutive ausüben, sei eine praxistaugliche, scharfe Abgrenzung rechtlich nicht nötig. Beide Kontrollorgane seien deshalb aufgerufen, allfällige Überschneidungen ihrer Prüfungstätigkeit einvernehmlich zu regeln. Ergänzend zu dem bisher Gesagten kann sich der Gemeinderat der Argumentation des Antragstellers anschliessen, da auch er davon überzeugt ist, dass ein Zusammenschluss für die Gemeinde Muttenz von Vorteil wäre. Ebenfalls hat er Kenntnis von den seit 2005 gesammelten positiven Erfahrungen bezüglich der engeren Zusammenarbeit der beiden Kontrollorgane.

Wenn die Gemeindeversammlung dieser Vorlage resp. dem nachfolgenden Antrag des Gemeinderates zustimmen sollte, kann im kommenden Jahr die Urnenabstimmung über die Änderung der Gemeindeordnung durchgeführt werden, damit das neue Kontrollorgan nach den Neuwahlen im Jahre 2008 seine Arbeit mit Beginn der neuen Amtsperiode aufnehmen kann.

Beilage "Revidierter Text" befindet sich auf nächster Seite

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt die Änderungen in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 zu beschliessen.

Der Text der beantragten Revision der

Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999

Änderungen vom 16. Oktober 2006

I.

Die Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

B. Organisation

§ 3 Behördenorganisation

² Es besteht eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit 10 Mitgliedern.

C. Wahlen

§ 6 Wahlorgane

³ Durch die Gemeindegemeinschaft wird gewählt:
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

II.

Diese Änderungen treten nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2008 in Kraft.

TRAKTANDUM 4**Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans Siedlung im Bereich "Käppelibodenweg"****Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. November 2006 reichte Felix Riesterer einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans Siedlung im Bereich "Käppelibodenweg" ein. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. März 2006 wurde der Antrag erheblich erklärt und der Gemeinderat beauftragt, eine entsprechende Sondervorlage auszuarbeiten. Mit der Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans soll, zum Schutz der benachbarten und der gegenüberliegenden W2a-Zonen am Käppelibodenweg, die bisher mögliche Fassaden- und Gebäudehöhe auf den Parzellen 1428, 5442, 5443 und 5355 eingeschränkt werden.

Perimeter

Der Perimeter der Mutation Käppelibodenweg definiert sich aus dem Auftrag der Gemeindeversammlung und ist im Zonenplan entsprechend eingezeichnet. Er betrifft im Wesentlichen die Parzellen Nr. 5442, 5443, 1428 und 5355, welche östlich des Käppelibodenweges und südlich des Höllebachweges liegen.

Änderung Zonenreglement Siedlung

Der Antragsteller formulierte zu Handen der Gemeindeversammlung eine Zonenbestimmung, die - im Falle einer Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung - wie folgt unverändert als Ziffer 5.5 ins neue Zonenreglement Siedlung aufgenommen würde:

Ziffer 5.5 Schutzvorschriften im Grenzbereich WG4-Zone "Käppeli"

Zum Schutz der benachbarten und der gegenüberliegenden W2a-Zonen gilt in der WG4-Zone am Käppelibodenweg folgende Einschränkung:

Die Gebäudehöhe und die Fassadenhöhe dürfen auf 25m Distanz ab den W2a-Zonengrenzen nicht höher sein als in der W3-Zone. Diese Einschränkung gilt nicht innerhalb einer Distanz von 60m ab der Strassenlinie der St.-Jakob-Strasse.

Mutation Zonenplan

Der Zonenplan Siedlung wird entsprechend der Zonenbestimmung mutiert. Die beschriebene Fläche ist mit einer Schraffur und einem Legendenpunkt gekennzeichnet.



Legende



Maximale Gebäude- und Fassadenhöhe gemäss Wohnzone W3

Argumente der Antragsteller

Das Gebiet "Käppeli" ist ein reines Wohnquartier mit hoher Wohnqualität. Es liegt mehrheitlich in der W2a-Zone. Der Übergang zur Wohn- und Geschäftszone WG4 ist zu abrupt und zu gross.

Die bestehenden grossen Wohnblöcke in der WG4 sind dreigeschossig und bis zu fast 50m lang. Werden sie auf die maximalen Höhen aufgestockt (Gebäudehöhe bis 17m), schränkt dies den Nachbarn in der Zone W2a die Wohnqualität übermässig ein (Entzug von Licht, Sonne).

Die vorhandene Ausnutzungsreserve lässt nur die Aufstockung eines der drei bestehenden Mehrfamilienhäuser, welche Flachdächer aufweisen, zu. Eine Aufstockung durch ein weiteres Vollgeschoss und ein Dachgeschoss mit Satteldach ist ein störender Fremdkörper, weil die Siedlung nach einem einheitlichen Konzept bebaut wurde und auch in der Umgebung alle drei- oder viergeschossigen Bauten Flachdächer haben.

Die bestehenden Gebäude in der Zone WG4 "Käppeli" sind dreigeschossig. Im Jahre 1995 wurde auf WG4 aufgezonnt, damit entlang der St.-Jakob-Strasse (also im nördlichen Bereich) Bauten mit Gewerbe möglich sein sollten, welche die hinterliegenden Wohnquartiere vor dem Lärm der St.-Jakob-Strasse abschirmen.

Der vom Antrag erfasste Bereich liegt weit weg von der St.-Jakob-Strasse (60m - 120m) und tangiert dieses Konzept nicht. Der Bereich ist ungeeignet für Gewerbe und für eine Aufstockung (z.B. Baubeschränkung im Grundbuch). Aufgrund ihrer Ausrichtung quer zur St.-Jakob-Strasse sind die Bauten als Lärmriegel nicht geeignet, im Gegenteil: Eine Aufstockung wird den Lärm der H18, der A2 und der Bahn in das Wohnquartier reflektieren.

Bei der WG4-Zone "Käppeli" handelt es sich um eine einmalige Situation in Muttenz: Nirgends grenzt so weit weg von der St.-Jakob-Strasse eine WG4-Zone direkt an eine W2a-Zone. Nirgends stehen so grosse und lange Gebäude (bis fast 50 m!) östlich bis südlich der Einfamilienhäuser derart nahe - teilweise verletzen sie gar den gesetzlichen Grenzabstand von 5,50 m.

Der Antrag lässt der Grundeigentümerin weiterhin die Möglichkeit, auf der restlichen Fläche näher bei der St.-Jakob-Strasse viergeschossig zu bauen, so wie es das Konzept 1995 vorsah.

Die Grundeigentümerin hat als institutionelle Anlegerin die Liegenschaften im Jahre 1984 im Wissen gekauft, dass sie vollständig baulich ausgenutzt sind und dass eine Baubeschränkung im Grundbuch eingetragen ist. Die Zonenplanrevision 1995 ermöglichte ihr sogar einen Zusatznutzen.

Insgesamt handelt es sich um eine rechts- und verhältnismässige Planänderung, mit der die Grundeigentümerin nach bald 12 Jahren seit der letzten Revision rechnen muss.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die maximalen Höhen der WG4-Zone "Käppeli" im Grenzbereich zu den W2a-Zonen nicht im öffentlichen Interesse und nicht angemessen sind. Sie müssen auf einer Bautiefe reduziert werden. Das Zonenreglement Siedlung legt für das Aufeinandertreffen von reinen Gewerbe- und Wohnzonen aus denselben Gründen analoge, jedoch strengere "Übergangs-"Regelungen fest. Es braucht auch hier für das einzigartige und ungewöhnliche Aufeinandertreffen der Mischzone WG4 mit der Wohnzone W2a weit ab von der St.-Jakob-Strasse eine Abfederung des zu harten Zonenübergangs.

Argumente des Gemeinderates

Zonenreglement und Zonenplan Siedlung sind Planungsinstrumente für die räumliche Entwicklung des Baugebietes. Neben dem Bund und dem Kanton hat die Gemeinde mit den Raumplanungsinstrumenten für eine haushälterische Bodennutzung zu sorgen. Die raumwirksamen Tätigkeiten (Arbeiten, Wohnen, Verkehr usw.) sind aufeinander abzustimmen. Zudem müssen die Planungsinstrumente den Grundeigentümern eine gewisse Planungssicherheit gewährleisten (Revisionsintervalle von rund 15 Jahren).

Mit der Zonenordnung entlang der St.-Jakob-Strasse strebt die Gemeinde eine zweckmässige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten unter Berücksichtigung der Lärmemissionen des Strassenverkehrs an. Die viergeschossigen Bauten in der Wohn- und Geschäftszone WG4 entlang der St.-Jakob-Strasse schützen die hinterliegenden Wohnquartiere vor übermässigem Verkehrslärm. Im Rahmen der Zonenplanrevision von 1995 wurden deshalb alle Parzellen südlich und entlang der St.-Jakob-Strasse (vom Kreisel bis zum Coop "Freidorf") durch die Gemeindeversammlung ohne Gegenvoten der Wohn- und Geschäftszone WG4 zugeteilt.

Die Festlegung der heutigen Zonen lässt auch im Bereich "Käppelibodenweg" nordseitig weniger lärmempfindliche Geschäftsnutzungen zu. Der südseitige Grundstücksbereich ist hingegen für eher lärmempfindliche Wohnnutzungen geeignet. Gleichzeitig erfüllt die bestehende Zonenzuordnung die übergeordneten Bestrebungen nach verdichtetem Bauen an dafür gut geeigneten Standorten.

Basierend auf den bestehenden Vorschriften arbeitete die Grundeigentümerschaft der Parzelle Nr. 5452 ein Projekt zur Erweiterung der bestehenden Bauten aus. Aufgrund von Einsprachen wurde das Baugesuch auf eine Sanierung der bestehenden Substanz reduziert und konnte vom kantonalen Bauinspektorat bewilligt werden. Mit der vorliegenden Mutation könnte das ursprünglich als Baugesuch eingereichte Erweiterungsprojekt nicht mehr realisiert werden.

Die benachbarten und gegenüberliegenden Wohnzonen W2a liegen südlich und westlich der viergeschossigen Wohn- und Geschäftszone WG4. Mögliche Einschränkungen durch Schattenwurf im Falle einer Aufstockung der bestehenden Bauten, sind im Kontext der vorstädtischen Wohnlage generell als gering zu bezeichnen.

Mit der vorliegenden Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans versuchen die Antragsteller ihre partikularen Interessen, welche nicht den übergeordneten Planungszielen und dem öffentlichen Interesse entsprechen, durchzusetzen. Der Gemeinderat befürchtet, dass eine Zustimmung zu dieser Vorlage präjudizielle Wirkung hat und damit die Planungssicherheit der Grundeigentümer reduziert wird. Er hat bereits an der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 ausführlich auf die öffentlichen Interessen hingewiesen und sich gegen die Vorlage ausgesprochen.

Öffentliche Mitwirkung, kantonale Vorprüfung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind einige Anträge, welche sich auf Ergänzungen im Planungsbericht beziehen, bei der Gemeinde Muttenz eingegangen. Die Anträge konnten mehrheitlich berücksichtigt und der Planungsbericht entsprechend angepasst werden.

Die Vorprüfung des Amtes für Raumplanung hat ergeben, dass die Planung inhaltlich und verfahrenstechnisch bis zur Vorlage an die Gemeindeversammlung in Ordnung ist. Nach einem allfälligen Beschluss der vorliegenden Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplanes müsste die Planaufgabe und Genehmigung gleichzeitig mit der Planaufgabe und Genehmigung der Nutzungsplanungsrevision (Vergleiche Gemeindeversammlung vom 22.11.2005) durchgeführt werden. Diese Forderung, welche bedeutet, dass die hängige Stimmrechtsbeschwerde gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.11.2005 abschliessend entschieden oder zurückgezogen sein müsste, entspricht auch den Anliegen der Antragsteller.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplanes Siedlung im Bereich "Käppelibodenweg" abzulehnen.

Die beantragte Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans Siedlung im Bereich "Käppelibodenweg" sowie der Mitwirkungsbericht, können ab sofort während den Schalteröffnungszeiten täglich von 09.00 - 11.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.30Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach einer allfälligen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird die Änderung des Zonenreglements und Mutation des Zonenplans Siedlung gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

TRAKTANDUM 5**Sondervorlage zu den spurenanalytischen Untersuchungen gemeindeeigener Trinkwasserbrunnen****Ausgangslage**

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 wurde der Gemeinderat beauftragt, eine Sondervorlage zur systematischen Untersuchung der gemeindeeigenen Trinkwasserbrunnen auszuarbeiten. Mit diesen Untersuchungen soll sichergestellt werden, dass Verunreinigungen der Trinkwasserbrunnen in der Hard und im Birstal insbesondere durch organische Substanzen, welche aus Abfällen der chemischen Industrie stammen, erkannt oder ausgeschlossen werden können.

Bereits heute liegen erste Ergebnisse aus Untersuchungen des Pumpwerks Schanz und des Pumpwerks Auweg vor, welche im Zusammenhang mit den Messkampagnen der Deponien Untersuchungen in Muttenz erhoben wurden. Diese Ergebnisse und eine entsprechende Ersteinschätzung machen deutlich, dass eine systematische Bestandesaufnahme mit entsprechenden analytischen Untersuchungen so rasch als möglich erfolgen muss. Die Untersuchungen zur Problemerkennung müssen nach den neuesten Richtlinien für die Qualitätssicherung der Wasserversorgungen, welche die aktuellen gesetzlichen Anforderungen vollständig berücksichtigen, erfolgen.

Bereits Mitte Juli 2006 wurde eine vom Kantonalen Laboratorium, in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen Hardwasser AG, IWB und Gemeinde Muttenz, initiierte erste systematische Bestandesaufnahme an den Trinkwasserbrunnen und an Grundwassermessstellen in der Schutzzone ausgeführt. Die Ergebnisse dieser Kampagne werden voraussichtlich Ende Oktober 2006 vorliegen und müssen anschliessend bewertet werden.

Projektbeschreibung

Um der Komplexität der Fragestellungen im Zusammenhang mit organischen Verunreinigungen im Spurenbereich in der Hard und im Birstal gerecht zu werden, ist es notwendig zur Bestandesaufnahme, Problemerkennung, Ursachenklärung und zur Evaluation respektive Umsetzung der geeigneten künftigen Massnahmen in mehreren Phasen vorzugehen. Die geplanten Schritte sind zwingend mit der Hardwasser AG und den zuständigen kantonalen Instanzen abzustimmen und zu koordinieren.

Phase 1 (Bestandesaufnahme, Problemerkennung und Ursachenklärung)

- Vorerst müssen umfangreiche analytische Untersuchungen an den vier gemeindeeigenen Trinkwasserbrunnen vorgenommen werden. Die Pumpwerke Auweg, Obere Hard, Schanz und Birsland werden deshalb in den nächsten zwei Jahren viermal pro Jahr systematisch analytisch untersucht. Dies bedeutet, dass insgesamt acht umfangreiche Messkampagnen durchgeführt werden müssen. Dabei wird dasselbe Analytikprogramm, welches sich bereits im Kontext mit den Deponien-Untersuchungen als geeignet erwiesen hat, angewendet. Das Analytikprogramm beinhaltet einerseits die Analyse von über 100 aufgrund der bisherigen Untersuchungen bereits bekannten Einzelstoffen und andererseits wird bei jeder Probe ein GC-MS-Screening (Übersichtsanalytik zum Nachweis unbekannter Substanzen) durchgeführt. Das Einzelstoff-Analytikprogramm muss je nach Auftreten weiterer organischer Substanzen im Screening ergänzt werden können.

- Um die Zusammenhänge allfälliger Belastungen erkennen zu können, müssen während der gleichen Zeitdauer auch kontinuierliche Trinkwassermessungen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Erfassung von Sauerstoffgehalt, Temperatur und Leitfähigkeit des geförderten Trinkwassers. Bei einzelnen Pumpwerken kommt auch noch UV-Photometrie als vierte Messgrösse hinzu.
- Die vorherrschenden hydraulischen Zustände in der Schutzzone und im Gewässerschutzbereich Au müssen gleichzeitig erfasst und dokumentiert werden.
- Das bestehende Grundwassermodell der Abteilung Angewandte und Umweltgeologie der Universität Basel muss kleinräumig verfeinert werden. Dies gilt insbesondere für den Teilbereich Schweizerhalle/östliche Hard, wo sich die Hardbrunnen der Wasserversorgung Muttenz befinden.
- In dieser ersten Phase soll ebenfalls die Struktur für das neu zu erarbeitende Konzept der Qualitätssicherung mittels Gefahrenanalyse und der Festlegung von kritischen Kontrollpunkten der Wasserversorgung Muttenz erarbeitet werden. Diese Gefahrenanalyse und die Festlegung der Lenkungspunkte erfolgt nach der sogenannten, international verbreiteten HACCP-Methode (Hazard analysis and critical control points). Diese Methode legt Grundsätze in der Lebensmittelindustrie fest, welche zur Beurteilung des Produktionsablaufs anhand einer vorbeugenden Gefahrenanalyse und durch Lenkung und Beherrschung der Prozesse an Lenkungspunkten eine ordnungsgemässe Qualitätsbeurteilung des Trinkwassers erlauben.

Phase 2 (Evaluation geeigneter Massnahmen)

- Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse aus der ersten Phase, deren Bewertung und der Ursachenklärung möglicher Verunreinigungen, sollen wo nötig erste Massnahmen zur Reduktion der Belastungen bei der Wasserversorgung der Gemeinde Muttenz geplant und eingeleitet werden.
- Die Gefahrenanalyse und Festlegung von kritischen Kontrollpunkten nach der HACCP-Methode wird gemäss Vorgaben aus der ersten Phase erarbeitet.

Phase 3 (Umsetzung der Massnahmen)

Nach Vorliegen der Gefahrenanalyse und Festlegung von kritischen Kontrollpunkten nach der HACCP-Methode sollen die daraus resultierenden Massnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität umgesetzt werden.

Kosten

Für die detaillierten Untersuchungen der Trinkwasserbrunnen während zwei Jahren und die Vorbereitung einer Gefahrenanalyse (HACCP-Methode) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Untersuchen an vier Pumpwerken	CHF	270'000.--
Hydrogeologische Begleitung, Berichterstattung	CHF	40'000.--
Kontinuierliche Messung (Sauerstoff, Leitfähigkeit, Temperatur, UV)	CHF	80'000.--
Planung einer Gefahrenanalyse (HACCP-Methode)	CHF	10'000.--
Verwaltungsinterner Aufwand	CHF	10'000.--
Reserve	CHF	20'000.--
Total Kosten Phase 1	CHF	430'000.--
		=====

Die in der Phase 1 anfallenden Kosten für die spurenanalytischen Untersuchungen der Trinkwasserbrunnen werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung belastet. Sie können durch den aktuellen Kapitalbestand gedeckt werden und führen deshalb zu keiner Erhöhung der Wasserbezugsgebühr.

Die Kosten für die folgenden Phasen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Sie werden nach Abschluss der ersten Phase der Gemeindeversammlung als Sondervorlage oder als Budgetantrag zur Genehmigung vorgelegt.

Weiteres

Parallel zu den Trinkwasseruntersuchungen werden die laufenden technischen Untersuchungen bei den Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker abgeschlossen. Die Schlussberichte inkl. Gefährdungsabschätzung werden Mitte 2007 vorliegen.

Eine toxikologische Erstbewertung der Vielzahl von im Grundwasser analysierten organischen Substanzen durch Experten ist in Vorbereitung und ein erster Expertenworkshop findet im September 2006 statt.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die spurenanalytischen Untersuchungen der Trinkwasserbrunnen Schanz, Birsland, Auweg und Obere Hard (gemäss Phase 1) einen Kredit von CHF 430'000.-- zu genehmigen.

TRAKTANDUM 6

Antrag Dominik Straumann und Christoph Gutknecht gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Umnutzung des Feuerwehrmagazins

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 reichten Dominik Straumann und Christoph Gutknecht einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein, wonach das bisherige Feuerwehrmagazin zu einem Vereinslokal mit entsprechender Infrastruktur umfunktioniert werden soll und die Feuerwehr ein neues Magazin, in welchem der Bevölkerungsschutz mitintegriert würde, erhalten soll.

Umnutzung als Vereinslokal

An der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 wurde parallel zum vorliegenden Antrag von Dominik Straumann und Christoph Gutknecht, ein Antrag von Jakob Gutknecht erheblich erklärt, welcher verlangte, die Artikel im Reglement über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza vom 23. September 1997 so zu ergänzen, dass der Wartenbergsaal, die Vereinszimmer Geispel und Hard ausschliesslich den Muttener Ortsvereinen unentgeltlich zur Verfügung stehen (siehe Traktandum 2). Der Gemeinderat verständigte sich mit dem Antragsteller und dem

Pächter des Mittenza und es konnte eine Formulierung als Ergänzung des Reglements über die Wirtschaftsbetriebe Mittenza gefunden werden, welche sicherstellt, dass die genannten Räume den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat beurteilt diese Lösung auch für die Vereine als praktikabel und empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung, auf eine Umnutzung des Feuerwehrmagazins zu verzichten.

Neubau Feuerwehrmagazin

Bevor die Erstellung eines neuen Feuerwehrmagazins für die Gemeinde Muttenz geplant werden könnte, müsste die Bereitschaft für eine regionale Zusammenarbeit der Feuerwehren geklärt und präzisiert werden. Darauf abgestützt könnte dann ein entsprechendes Feuerwehrkonzept erarbeitet und gegebenenfalls der Standort für ein neues Feuerwehrmagazin evaluiert werden. Erst wenn bezüglich der konzeptionellen Fragen Klarheit vorhanden ist, kann über das weitere Vorgehen resp. die Anforderungen an ein neues Feuerwehrmagazin beraten werden.

Der Gemeinderat beurteilt die Planung eines neuen Feuerwehrmagazins als verfrüht und empfiehlt der Gemeindeversammlung zum jetzigen Zeitpunkt darauf zu verzichten.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Umnutzung des bestehenden Feuerwehrmagazins und den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins zu verzichten.

TRAKTANDUM 7

Antrag Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Publikation der Gemeindeerlasse

Die stimmberechtigten Einwohner Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn reichten im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein:

"Der Gemeinderat wird aufgefordert, § 46b Absatz 2 des Gemeindegesetzes umzusetzen und der Gemeindeversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, der § 46b Absatz 1 genügt."

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 beschloss § 4 des Verwaltungs- und Organisationsreglements wie folgt:

§ 4 GEMEINDEVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die Erlasse der Gemeinde werden im Amtsanzeiger und auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich werden die Gemeindeversammlungsbeschlüsse im Anschlagkasten des Gemeindehauses ausgehängt.

Mit dieser Neufassung der Publikation der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Gemeindeerlasse ist dem gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereichten Antrag entsprochen worden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Antrag betreffend die Publikation von Gemeindeerlassen als erledigt abzuschreiben.

TRAKTANDUM 8

Antrag Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Offenlegung und Überweisung sämtlicher Verträge an die Gemeindeversammlung, welche die Schiessanlage Lachmatt betreffen

Die stimmberechtigten Einwohner Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn reichten im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein:

"Der Gemeinderat sei zu verpflichten, die 'Vereinbarung zwischen der einfachen Gesellschaft Schiessanlagen Lachmatt und dem Kanton Basel-Stadt' der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen, falls Änderungen oder Anpassungen notwendig sind. Des weiteren sei der Gemeinderat zu verpflichten, zukünftig alle Verträge, die die Schiessanlage Lachmatt betreffen, der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen".

Nachdem von Dieter Rist und fünf Mitunterzeichnenden beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Gemeinderat Muttenz betreffend der mit dem Kanton Basel-Stadt und dem Kantonal-Schützenverein Basel-Stadt getroffenen Vereinbarung über das Nutzungsrecht auf den Schiessanlagen Lachmatt erhoben wurde, schützte der Regierungsrat vollumfänglich das Vorgehen des Gemeinderates. Danach erhob Werner Zumbrunn beim Kantonsgericht Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft (Abweisung der Stimmrechtsbeschwerde). Der Sachverhalt wird vom Kantonsgericht Basel-Landschaft voraussichtlich am 23. August 2006 entschieden.

Durch die auf den 24. August 2006 festgelegte Gemeindegemeinschaftssitzung ist der Gemeinderat terminlich gebunden. Die Verabschiedung der Gemeindeversammlungserläuterungen erfolgte deshalb am 9. August 2006. Der Gemeinderat wird daher zu dieser Angelegenheit erst nach dem Entscheid des Kantonsgerichts Stellung nehmen; vorbehaltlich, die Angelegenheit wird nicht an eine höhere Instanz weiter gezogen. Somit wird voraussichtlich die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2006 über den eingebrachten Antrag zu entscheiden haben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen, den eingereichten Antrag erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Gerichtsurteils der Gemeindeversammlung vorzulegen.

TRAKTANDUM 9**Antrag Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Berichtswesen über die Schiessanlage Lachmatt**

Die stimmberechtigten Einwohner Noemi Preiswerk, Dieter Rist und Werner Zumbrunn reichten im Rahmen der Gemeindeversammlung vom 21. März 2006 folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein:

"Der Gemeinderat soll der Gemeindeversammlung Muttenz einen Bericht vorlegen, der sämtliche Informationen darüber enthält, wie die jährlichen Beiträge der Mitglieds- und Nichtmitgliedsgemeinden sowie der Vereine der Mitglieds- und Nichtmitgliedsgemeinden berechnet werden, damit die Kosten von Einkauf, Sanierungen, Unterhalt und Betrieb gedeckt sind. Insbesondere soll dargelegt werden, welche finanziellen Konsequenzen der Austritt einer Mitglieds- oder Nichtmitgliedsgemeinde hat, zum Beispiel wegen des Wegfalls der obligatorischen Schiesspflicht. Es sei mit der RPK des Einwohnerrates Pratteln und allenfalls mit der Gemeinde Birsfelden zusammenzuarbeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden".

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gemäss § 68, Absatz 4 Gemeindegesetz den nachstehenden Bericht:

Gemäss Gesellschaftsvertrag vom 2. Dezember 1954 wurde für die Grossschiessanlage Lachmatt (GSA Lachmatt) eine einfache Gesellschaft nach Art. 530ff. des schweizerischen Obligationenrechts gegründet, d.h. eine juristische Person des Privatrechts mit Sitz in Muttenz (Art. 1 Abs.2).

Die einfache Gesellschaft besteht aus den "Mitgliedern"

- Einwohnergemeinde Birsfelden
- Einwohnergemeinde Muttenz
- Einwohnergemeinde Pratteln

Vertreter der Einwohnergemeinden sind die jeweiligen Gemeinderäte (§ 70 Abs. 4 Gemeindegesetz). Zum Gesellschaftsvertrag hatte damals die Gemeindeversammlung ihre Zustimmung erteilt. Gesellschaftsbeschlüsse werden gemäss Art. 534 OR mit Zustimmung aller Gesellschafter (Vertreter der Einwohnergemeinden) gefällt.

Zur Zeit wird die GSA Lachmatt als sogenannte Standbewirtschaftung betrieben. Das heisst, dass die Gemeinden Birsfelden, Muttenz / Binningen und Pratteln je eigene Schiessstände bewirtschaften, welche unter dem Dach der Aufsichtskommission Schiessanlage Lachmatt zusammengefasst sind.

Der heutige Verkehrswert von Grundstücken und Liegenschaften nach mehr als 50 Jahren ist praktisch gleich Null. Grundstück und Liegenschaften können aus zonenrechtlichen Gründen auch nicht für andere Zwecke genutzt werden. Der Zweck ist auf den Schiessbetrieb beschränkt.

Gemäss einem durch die Aufsichtskommission beschlossenen Budgetplan wird der Jahresaufwand berechnet und laut aktuell gültigem Gesellschaftsvertrag den beteiligten Gemeinden zur Budgetierung weitergeleitet. Die Investitionen beinhalten seit Jahren lediglich werterhaltende Massnahmen sowie Massnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind (Lärmschutz, Sanierung

Kugelfangkästen, Sicherheitsmassnahmen). Der Kostenanteil der einzelnen Gemeinden wird aufgrund der Anzahl zugeteilter Scheiben pro Schiessstand berechnet:

- Birsfelden 14 Scheiben
- Muttenz 16 Scheiben
- Pratteln 14 Scheiben

In den letzten Jahren wurde von der Gemeinde Muttenz jährlich ein Beitrag von rund CHF 28'000.-- bis CHF 32'000.-- an die einfache Gesellschaft Lachmatt ausbezahlt. Diese Gesellschaft führt eine einfache Buchhaltung mit einer Erfolgsrechnung. Die vorgängig erwähnten nötigsten Investitionen werden über die Erfolgsrechnung sofort abgeschrieben. Das vorhandene Eigenkapital gehört der Gesellschaft und somit zu je einem Drittel den Gesellschaftern.

Die Jahresrechnung wird jeweils durch die Aufsichtskommission Lachmatt per Beschluss genehmigt und anschliessend den Gemeinden mit der Aufforderung zur Revision zugestellt. Die letzte Revision erfolgte im Jahr 2003.

Die Frage, welche finanziellen Folgen der Gesellschafts-Austritt einer Gemeinde hat, kann aufgrund der bestehenden Verträge ebenso wenig beantwortet werden, wie die Frage, was bei einem Wegfall der obligatorischen Schiesspflicht geschehen würde.

Die offenen Fragen im aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag wollen die drei Mitgliedsgemeinden in einem neuen Gesellschaftsvertrag regeln.

Der neue Gesellschaftsvertrag wurde im Dezember 2005 von der Gemeindeversammlung Birsfelden angenommen. In Muttenz wurde dieser neue Vertrag an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2005 zurückgewiesen. Auch in Pratteln wurde der Vertrag zurückgestellt und für eine intensive Prüfung der finanziellen Fragen an die RPK Pratteln überwiesen. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Berichtes prüfte die RPK Pratteln mit der Aufsichtskommission Lachmatt die finanziellen Aspekte des neuen Gesellschaftsvertrags. Ergebnisse lagen aber noch nicht vor. Die Erkenntnisse aus der Prüfung werden aber bei der Neuberatung des neuen Gesellschaftsvertrages Lachmatt an einer der nächsten Gemeindeversammlungen einfließen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod